

Preisblatt Netzzugang Gas

Stadtwerke Waldkirch GmbH

Entgelte Ortsverteilnetz inkl. Kosten der vorgelagerten Netzebenen
Stand 15.10.2018, gültig ab 01.01.2019

1. Netzzugangsentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung

Die nachfolgende Preisstruktur kommt für Kunden mit einer Jahresabnahmemenge von weniger als 1,5 Mio. kWh und einer maximalen Leistungsabnahme im Abrechnungsjahr von weniger als 500 kWh/h zur Anwendung. Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt für die Jahresabnahme der Abnahmestelle nach dem Stufenpreismodell incl. Grundpreis gemäß nachstehender Preistabelle:

Jahresarbeit von kWh	bis kWh	Grundpreis €/a*	Arbeitspreis Ct/kWh*
1	1.000	1,31	2,474
1.001	4.000	8,82	1,722
4.001	50.000	16,52	1,530
50.001	500.000	250,46	1,062
500.001	1.500.000	864,80	0,939

* Netto-Netznutzungsentgelte zzgl. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

Anwendungsbeispiel

Beispielnetzkunde mit folgender Jahresarbeit: 25.000 kWh

Arbeitsentgelt

$$\begin{aligned} \text{NE w} &= 25.000 * 0,01530 \text{ €/kWh} \\ &= 382,50 \text{ €/a} \end{aligned}$$

Fester Grundpreis

$$\text{NE p} = 16,52 \text{ €/a}$$

Netzentgelt gesamt (zzgl. Messstellenbetrieb und Messung)

$$\text{NE} = 399,02 \text{ €/a}$$

3.2 Entgelte für Messdienstleistungen (Ableseung)

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für die Messung bzw. Ablesung der Zähler und Messwertübertragung (Messdienstleistung) gemäß der nachfolgenden Tabelle erhoben:

Kundengruppe	Intervall (Kontakte/Jahr)	Entgelt* (€/Jahr)
SLP-Kunden jährliche Messung	1	6,30
SLP-Kunden halbjährliche Messung	2	12,60
SLP-Kunden vierteljährliche Messung	4	25,20
SLP-Kunden monatliche Messung	12	75,60
RLM-Kunden tägliche Messung	12/365	210,00

* Netto-Netznutzungsentgelte zzgl. Umsatzsteuer

3.3 Abrechnungsentgelte

Gemäß § 7 Abs.2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für die Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte. Dies wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der Bundesnetzagentur Beschlusskammer 9 vom 05.10.2016 umgesetzt.

3.4 Abgaben und Steuern

Auf alle vorgenannten Nettoentgelte werden Steuern, Abgaben und andere Zuschläge berechnet (z. B. MWSt., Biogaswälzung, Konzessionsabgabe) soweit gesetzlich oder aufgrund rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

4. Nachrichtlich: Konzessionsabgaben

Konzessionsabgabe lt. KAV vom 9. Januar 1992	Ct/ kWh
Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	0,51
Gas für sonstige Tarifierungen	0,22
Gas für Sonderabnehmer	0,03